

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 216 vom 31. März 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2019_216

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 216 du 31 mars 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 216 del 31 marzo 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 27. Mai 2019; 2018.POM.722) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 4

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beantragt neben der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, die EG Thun sei anzuweisen, die Niederlassungsbewilligung zu verlängern (vgl. vorne Bst. C). – Wie bereits die POM erläutert hat (angefochtener Entscheid E. 1b), werden Niederlassungsbewilligungen unbefristet erteilt (vgl. hinten E. 2.1). Die Bewilligung wäre deshalb bei Gutheissung der Beschwerde weiterhin gültig. Mangels eines schutzwürdigen Interesses ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten (vgl. VGE 2018/305 vom 31.7.2019 E. 1.2).

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Strittig sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

E. 2.1

Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und

Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG). Darunter ist eine solche von mehr als einem Jahr zu verstehen (BGE 139 I 31 E. 2.1, 139 I 145 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe ist auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung anwendbar, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 63 Abs. 2 AuG in der Fassung vom 19. Juni 2015 [AS 2016 S. 1249, 1263], Art. 126 Abs. 1 AIG analog; vgl. BGER 2C_305/2018 vom 18.11.2019 E. 3.2 mit Hinweis).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 5

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt (vgl. vorne Bst. A). Das Strafurteil ist rechtskräftig. Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt, was er nicht bestreitet (Beschwerde S. 4). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist folglich trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz grundsätzlich zulässig (vgl. E. 2.1 hiervor). Der Beschwerdeführer erachtet die Entfernungsmassnahme jedoch als unverhältnismässig.

E. 2.3

Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1). Wird eine Person weggewiesen, die wie hier zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, muss ausserdem die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Teil der umfassenden bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung bilden (vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 6

E. 3

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

E. 3.1

Zum Verschulden ist Folgendes festzuhalten:

E. 3.1.1

Das Verschulden, das die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.2). Praxismässig sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden bzw. einen aus fremdenpolizeilicher Sicht sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die schweizerische Rechtsordnung (BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4).

E. 3.1.2

Das Tribunal d'arrondissement de la Broye et du Nord vaudois verurteilte den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren (Akten EG Thun pag. 129 ff.; vorne Bst. A). Bereits das Strafmass spricht für ein sehr schweres Verschulden. Nichts anderes ergibt sich mit Blick auf die konkreten Tatumstände: Der Beschwerdeführer beteiligte sich aus Habgier an einem Raub. Er war dabei verumumt und bewaffnet und legte eine besondere Kaltblütigkeit an den Tag (Akten EG Thun pag. 158). Raub gehört gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. c des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu den Anlasstaten, die zwingend zu einer Landesverweisung führen. Auch wenn diese Bestimmung hier nicht direkt anwendbar ist, weil die Tat vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurde, ist dieser Wertung bei der ausländerrechtlichen Interessenabwägung Rechnung zu tragen (BGE 139 I 31 E. 2.3.2). Und schliesslich verfolgt die Rechtsprechung bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewaltdelikten, ausländerrechtlich eine strenge Praxis (BGE 125 II 521 E. 4a/aa; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 7

E. 3.2

Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

E. 3.2.1

Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (vgl. BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer hat neben der Anlasstat folgende weitere Delikte begangen: verschiedene Strassenverkehrsdelikte, einfache Körperverletzung, Fälschung von Ausweisen und Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung, versuchter Diebstahl,

Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung sowie Gehilfenschaft zum Diebstahl, zum Hausfriedensbruch und zur Sachbeschädigung, weiter ein Vergehen gegen das Waffengesetz (Akten EG Thun pag. 68 ff., 92 ff. und 110 ff.). Die Delikte beging er teils vor, teils nach der Anlasstat vom 8. März 2010 (vgl. angefochtener Entscheid E. 2b). Er hat wiederholt und über einen langen Zeitraum delinquent. Auch wenn die erwähnten Delikte weniger schwer wiegen als der Raub, zeigen sie doch, dass der Beschwerdeführer uneinsichtig und unbelehrbar ist und sich nicht an die geltende Rechtsordnung halten kann (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 4b).

E. 3.3

Weiter ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

E. 3.3.1

Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten, wozu auch Raub gehört, muss angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1). Da Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht anwendbar ist, bildet das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr zudem nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch gene-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 8 präventive Überlegungen mitberücksichtigt werden. Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1, je mit Hinweisen).

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführer hat zwischen 2003 und 2012 regelmässig und auch schwer delinquent. Weder die zahlreichen Verurteilungen zu bedingten und unbedingten Strafen, noch die laufenden Probezeiten oder die Zeit in Untersuchungshaft konnten ihn dazu bewegen, sein Verhalten zu ändern. Entgegen seinen Ausführungen (Beschwerde S. 7) hat er seine Schuld auch nicht eingesehen, sondern bestreitet nach wie vor, den Raub und den Hausfriedensbruch begangen zu haben (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Waadt vom 30.4.2019 E. 2.1 [act. 7A]). Es besteht deshalb im heutigen Zeitpunkt nach wie vor eine Rückfallgefahr. Dafür spricht auch der Umstand, dass das Kantonsgericht Waadt die vorzeitige bedingte Entlassung des Beschwerdeführers namentlich wegen der ungünstigen Legalprognose oberinstanzlich verweigert hat (E. 2.3.2 des erwähnten Urteils). Dass die Anlasstat inzwischen rund zehn Jahre zurückliegt (Beschwerde S. 5), spricht nicht entscheidend für den Beschwerdeführer. Er wurde auch danach noch mehrmals straffällig (Akten EG Thun pag. 92, 94 ff., 110 ff.). Zudem ist er seit dem 23. Mai 2015 in Untersuchungshaft bzw. im Strafvollzug und hatte keine Gelegenheit mehr, in Freiheit zu delinquent. Die Rückfallgefahr verleiht dem öffentlichen Interesse an der Entfernungsmassnahme daher zusätzliches Gewicht.

E. 3.4

Die POM hat nach dem Gesagten zu Recht geschlossen, es bestehe aufgrund des sehr schweren Verschuldens, der wiederholten (Mehrfach-)Delinquenz sowie der Rückfallgefahr ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz (angefochtener Entscheid E. 4d).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 9

E. 4

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer reiste im Jahr 2001 im Alter von 22 Jahren in die Schweiz ein. Seine Anwesenheitsdauer fällt damit selbst dann lang aus, wenn man sie um die Zeitspanne relativiert, die er in Unfreiheit verbracht hat (BGE 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 5.1). Mit der POM ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer entgegen seiner Ansicht in der Schweiz nicht erfolgreich integriert hat (angefochtener Entscheid E. 5b). Gegen eine erfolgreiche Integration spricht bereits seine erhebliche Straffälligkeit (Art. 4 Bst. a der hier noch anwendbaren Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer [VIntA; AS 2007 S. 5551]; neuerdings ausdrücklich Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG). Ihm ist zudem anzulasten, dass er zwischen Februar 2015 und März 2018 Sozialhilfeleistungen von Fr. 79'501.-- bezogen hat und seine Familie immer noch von der Sozialhilfe unterstützt werden muss (Akten EG Thun pag. 191; Beschwerde S. 8). Positiv anzurechnen ist ihm, dass er vor seiner Verhaftung rund sieben Jahre bei der gleichen Arbeitgeberin gearbeitet hat (Akten EG Thun pag. 203). Es ist jedoch fraglich, ob er nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug wiederum eine Arbeitsstelle finden wird. Dies namentlich auch deshalb, weil er keine Berufsausbildung absolviert hat (Akten EG Thun pag. 7). Die bei der POM eingereichte Bestätigung vom 2. Oktober 2018 räumt entsprechende Zweifel jedenfalls nicht aus. Darin steht lediglich, der Beschwerdeführer könne nach seiner Entlassung «voraussichtlich» eine Arbeitsstelle bei einer Gerüstbauunternehmung antreten; eine konkrete Zusage sowie Angaben zum Beschäftigungsgrad und zum Lohn fehlen (vgl. Akten POM 3A1). Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei sozial gut integriert, belegt diese Aussage jedoch nicht (Beschwerde S. 6). Es ist davon auszugehen, dass die soziale Integration dem entspricht, was von jeder ausländischen Person mit vergleichbar langer Aufenthaltsdauer in der Schweiz erwartet werden

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 10 kann. Gesamthaft betrachtet ist der Beschwerdeführer jedoch unterdurchschnittlich integriert.

E. 4.2

Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

E. 4.2.1

Was die Rückkehr nach Kosovo anbelangt, hat die POM zutreffend erwogen, dass der Beschwerdeführer dort aufgewachsen und mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten seines Heimatlandes nach wie vor vertraut ist (angefochtener Entscheid E. 5c/aa). Er hat sich für familiäre Anlässe gelegentlich in Kosovo aufgehalten und während dieser Zeit im Elternhaus gewohnt. Zu einigen seiner acht Geschwister (Akten EG Thun pag. 35) hat er ebenfalls noch Kontakt (Akten EG Thun pag. 202). Die familiären Bindungen in Kosovo scheinen eng zu sein, hat doch seine dort lebende Verwandtschaft den Gerichtskosten-vorschuss für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bezahlt (vgl. act. 7). Auch wenn die Wiedereingliederung in Kosovo für den Beschwerdeführer sicher eine Herausforderung darstellt, ist sie ihm möglich und zumutbar. Der familiäre Rückhalt wird ihm dabei helfen. Zudem ist er jung und gesund und konnte in der Schweiz Arbeitserfahrungen sammeln, was ihm bei seiner beruflichen Wiedereingliederung sicherlich von Nutzen sein wird. Dass die wirtschaftliche Situation in Kosovo schwieriger ist als in der Schweiz, trifft wohl zu (vgl. Beschwerde S. 7). Darin liegen jedoch keine spezifischen persönlichen Umstände, die eine Ausreise als unzumutbar erschienen liessen, zumal hiervon nicht allein der Beschwerdeführer, sondern vielmehr die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (vgl. BGE 139 II 393 E. 6; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015] nicht publ. E. 4.4.1).

E. 4.2.2

In familiärer Hinsicht leitet der Beschwerdeführer aus der Beziehung zu seiner Ehefrau und seinen drei minderjährigen Kindern mit Schweizer Bürgerrecht unter Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV ein gewichtiges Interesse an seinem Verbleib in der Schweiz ab. Er macht insbesondere geltend, die Wegweisung würde die Ehefrau und die Kinder schwer treffen (Beschwerde S. 5 f.). – Wie bereits die POM ausgeführt hat (angefochtener Entscheid E. 5c/cc), würde die Entfernungsmassnahme das

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 11 Familienleben erheblich beeinträchtigen, sollten seine Ehefrau und seine Kinder in der Schweiz verbleiben. Der Beschwerdeführer hat sich diese familiären Konsequenzen jedoch selber zuzuschreiben, hat ihn doch auch seine Verantwortung als Ehemann und Vater nicht davon abgehalten, mehrfach und schwer zu delinquieren. Sein eigenes Interesse, nicht von der Familie getrennt zu werden, fällt deshalb nicht entscheidend ins Gewicht. Seine Ehefrau und seine Kinder würde die Trennung sicherlich mit einer gewissen Härte treffen. Jedoch mussten sie den Alltag bereits während der letzten knapp fünf Jahre ohne den Beschwerdeführer bewältigen. Ob sie die Beziehungen zu ihm während dieser Zeit überhaupt noch gepflegt haben, ist nicht bekannt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, er habe seine Kinder seit seiner Verhaftung im Mai 2015 «nie mehr richtig gesehen», sprechen eher dagegen (Beschwerde S. 5). Im Hinblick auf das Kindeswohl ist sodann zu berücksichtigen, dass die Kinder in ihrem vertrauten Umfeld bei der Mutter bleiben und unter den hiesigen Lebensbedingungen aufwachsen können. Zudem können die Ehefrau und die Kinder den Kontakt zum Beschwerdeführer in beschränktem Rahmen auch über die Distanz mittels der modernen Kommunikationsmittel und im Rahmen von gegenseitigen Besuchen pflegen. Die familiären Beziehungen begründen damit insgesamt ein nicht unbedeutendes privates Interesse an einem weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz; diesem Interesse kann aber aus den erwähnten Gründen nur beschränktes Gewicht zukommen.

E. 4.3

Zusammenfassend fällt somit auf privater Seite vorab die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern ins Gewicht. Die lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz ist hingegen insbesondere mit Blick auf die unterdurchschnittliche Integration deutlich zu relativieren; zudem stehen der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kosovo keine wesentlichen Hindernisse entgegen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 12

E. 5.1

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen qualifizierten Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Damit hat er ein sehr schweres Verschulden auf sich geladen. Bereits vor und auch nach der Tat war er mehrmals straffällig geworden. Im Verbund mit der Rückfallgefahr begründet dies ein gewichtiges öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung. Obschon sich der Beschwerdeführer schon relativ lange in der Schweiz befindet, ist er insgesamt unterdurchschnittlich integriert. Seiner Rückkehr nach Kosovo stehen keine wesentlichen Hindernisse entgegen. In familiärer Hinsicht wird zwar die Beziehung zu seiner Ehefrau und seinen Kindern eingeschränkt. Den Kontakt können die Betroffenen jedoch weiterhin pflegen. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich demnach auch im Licht von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV sowie der KRK als verhältnismässig. Das gilt im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Privatleben. Zwar ist nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren nach der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, dass die sozialen Beziehungen in der Schweiz so eng geworden sind, dass eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf (BGE 144 I 266 E. 3.9). Solche Gründe liegen hier mit Blick auf die schwere Straffälligkeit des Beschwerdeführers vor, zumal die Integration wie dargelegt nicht erfolgreich verlaufen ist (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BVR 2019 S. 314 E. 5.2 mit Hinweisen). Eine Verletzung des Rechts auf Privatleben ist daher ebenfalls zu verneinen.

E. 5.2

Hat der Beschwerdeführer den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG erfüllt und erweist sich der Willigungswiderruf nach dem Gesagten als verhältnismässig, kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (mit Auflagen) als mildere Massnahme gegenüber dem Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht in Betracht (vgl. etwa BGer 2C_538/2017 vom 9.1.2018 E. 2.4; VGE 2018/350 vom 28.6.2019 E. 4.5). Die POM hat die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung somit zu Recht nicht geprüft.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.03.2020, Nr. 100.2019.216U, Seite 13

E. 6

Der angefochtene Entscheid hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorher E. 1.2). Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der

Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit im Strafvollzug (vgl. vorne Bst. A). Die POM hat die Anordnung der EG Thun bestätigt, wonach er die Schweiz am Tag seiner Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen hat. Bei diesen Gegebenheiten kann darauf verzichtet werden, eine neue Ausreisefrist festzulegen. Es wird Sache der zuständigen Ausländerbehörde sein, eine solche Frist anzusetzen, wenn aus Sicht der Strafvollzugsbehörden die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht mehr erforderlich ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.